

Entscheidungsbesprechung

BGH, Urt. v. 20.8.2024 – 5 StR 326/23¹

Zur Strafbarkeit einer in einem nationalsozialistischen Konzentrationslager beschäftigten Zivilangestellten – Zur Beihilfe durch „Organisationstätigkeit“

1. Die Grundsätze [der Beihilfestrafbarkeit] gelten auch dann, wenn die strafrechtliche Bewertung von Handlungen in Rede steht, die im Rahmen von oder im Zusammenhang mit staatlich organisierten Massenverbrechen vorgenommen werden (Rn. 29).
2. Unerheblich für die Bewertung der Beihilfestrafbarkeit ist, dass die festgestellte Schreibtisch-tätigkeit keinen direkten Bezug zu den Mordtaten gehabt hat. Auch wenn Lagerbefehle oder die Beschaffung von Material für die Tötung mit Zyklon B nicht einzelnen von der Angeklagten erstellten Schriftstücken zugeordnet werden konnte, musste sich die Strafkammer angesichts des Umstands, dass die Angeklagte den Großteil der dienstlichen Korrespondenz des Lagerkommandanten bearbeitete, nicht mit der bloß theoretischen Möglichkeit befassen, dass sie kein einziges der einen solchen Bezug zu den Mordtaten aufweisenden Schriftstücke bearbeitet haben könnte. Insoweit entsprach die Beweislage derjenigen in Fällen der – zulässigen – Verurteilung aufgrund wahldeutiger Tatsachengrundlage (Rn. 34).
3. Eine strafbare Beihilfe i.S.d. § 27 StGB kann „grundsätzlich auch durch äußerlich neutrale, berufstypische Handlungen“ verwirklicht werden (Rn. 40).
4. Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag in jedem Fall als Beihilfehandlung zu werten. In diesem Fall verliert sein Tun stets den „Alltagscharakter“, es ist als „Solidarisierung“ mit dem Täter nicht mehr als sozialadäquat anzusehen (Rn.42).

(Leitsätze der Verf.)

StGB §§ 27, 211

RiOLG Prof. Dr. Janique Brüning, Kiel*

I. Einleitung

Nachdem sich die deutsche Justiz beharrlich weigerte, die während der Zeit des Nationalsozialismus begangenen Verbrechen überhaupt bzw. angemessen aufzuarbeiten, hatte der BGH nun erneut die Gelegenheit, sich zur Strafbarkeit von Handlungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit staatlich organisierten Massenverbrechen zu äußern. Das hier zu besprechende Urteil steht in einer Reihe mit

* Janique Brüning ist Inhaberin der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Sanktionenrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Richterin am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht.

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=4096&Seite=40&nr=139138&anz=1239&pos=1216> sowie veröffentlicht u.a. in BeckRS 2024, 20950.

dem Beschluss des 3. *Strafsenats* im Fall Oskar Gröning² aus dem Jahr 2016, in der erstmals seit langer Zeit wieder höchstrichterlich die Strafbarkeit eines SS-Wachmanns, der im Vernichtungslager Auschwitz seinen Dienst versah, wegen Beihilfe zum Mord rechtskräftig bejaht wurde.

Um es vorwegzunehmen: Das vorliegende Urteil ist sowohl im Ergebnis als auch ganz überwiegend in der Begründung überzeugend.

Die bereits an anderer Stelle ausführlich beschriebene „beschämende Geschichte“³ der juristischen Aufarbeitung⁴ der NS-Verbrechen hängt eng mit den gesellschaftlichen Strukturen und Grundeinstellungen der Nachkriegszeit zusammen, die von einer kollektiven Verdrängung bis hin zur bewussten Verweigerung der Übernahme von Verantwortung für die Verbrechen durch die Nationalsozialisten geprägt waren. Dieses von *Ralph Giordano* als „zweite Schuld“⁵ bezeichnete Phänomen begünstigte die Reintegration von NS-Tätern sowie NS-Mitläufern in institutionell wichtige Positionen. Die Folge war, dass die nationalsozialistische Ideologie durch personelle Kontinuitäten auch in der Nachkriegsjustiz tief verwurzelt blieb. Wie wenig sich die Nachkriegsjustiz von ihrer NS-Vergangenheit distanzierte, zeigt exemplarisch der Fall *Hermann Weinkauff*.⁶ *Weinkauff* war von 1949 bis 1960 Präsident des Bundesgerichtshofs und zuvor von 1935 bis 1945 Richter am Reichsgericht. Diese bruchlose Karriere ist schon bedenklich. Besonders befremdlich erscheint jedoch, dass er trotz seiner nationalsozialistischen Vergangenheit vom Institut für Zeitgeschichte mit der Gesamtleitung des mehrbändigen Werkes „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ betraut wurde. In einer Festrede zum 75-jährigen Bestehen des Reichsgerichts zeigte *Weinkauff* zudem keinerlei Bereitschaft, die eigene NS-Vergangenheit kritisch zu reflektieren. Im Ergebnis plädierte er – vielleicht wenig überraschend – dafür, die NS-Vergangenheit ruhen zu lassen.

„Nichts aber wäre falscher und ungerechter, als dem heute in der Haltung eines billigen Pharisäismus gegenüberzutreten. Hier gilt vielmehr das Wort: Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie.“⁷

Weder sind Personen, die selbst in der NS-Justiz tätig waren, geeignet, das nationalsozialistische Justizsystem kritisch zu beleuchten, noch können sie mit der erforderlichen Distanz über im Nationalsozialismus begangene Verbrechen urteilen. So ist es nicht verwunderlich, dass die anfängliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz scheiterte.

Umso erfreulicher ist es, dass der BGH erneut die Gelegenheit bekam, sich mit den Verbrechen des NS-Regimes auseinanderzusetzen und somit eine kritische Neubewertung bzw. Korrektur früherer Entscheidungen vornehmen konnte. Vor allem die Korrektur und die Abgrenzung von früheren verfehlten Entscheidungen fällt im vorliegenden Urteil des 5. *Strafsenats* deutlicher aus als noch im erwähnten Beschluss des 3. *Strafsenats*.

Angesichts der Tatsache, dass Täter und Zeugen nationalsozialistischer Verbrechen in naher Zukunft nicht mehr am Leben sein werden – die Angeklagte war zum Zeitpunkt der Rechtskraft des

² BGH, Beschl. v. 20.9.2016 – 3 StR 49/16 = BeckRS 2016, 108526.

³ *Weißer*, GA 2019, 244.

⁴ *Brüning*, ZJS 2018, 285 (286 ff.); *Burghardt*, ZIS 2019, 21 (34 f.).

⁵ *Giordano*, Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein, 1987; siehe dazu auch *Burghardt*, ZIS 2019, 21 (34 f.).

⁶ Dazu *Glienke*, Zeitgeschichte-online v. 1.12.2012, abrufbar unter <https://zeitgeschichte-online.de/themen/der-dolch-unter-der-richterrobe> (19.1.2025).

⁷ *Weinkauff*, DRiZ 1954, 251 (252).

Urteils bereits 99 Jahre alt –, wird das hier zu besprechende Urteil des BGH wohl das letzte sein, in dem die Verbrechen durch das NS-Unrechtsregime höchstrichterlich aufgearbeitet werden.

Während es im Fall Oskar Gröning um die Strafbarkeit eines SS-Wachmanns wegen Handlungen im Zusammenhang mit der staatlich organisierten Tötungsmaschinerie im Vernichtungslager Auschwitz ging, betrifft der vorliegende Fall Ingrid Furchner die strafrechtliche Bewertung der Tätigkeit einer Sekretärin des Kommandanten des Konzentrationslagers Stutthof.

Im Kern geht es um die Frage, ob die Tätigkeit einer Zivilangestellten anders zu bewerten ist als die eines Wachmanns und – man mag es kaum aussprechen, geschweige denn schreiben – ob es einen Unterschied machen kann, dass die menschenverachtenden Morde in einem Konzentrationslager und nicht in einem Vernichtungslager begangen wurden. Es stellt sich also die Frage, ob die Anforderungen an die Voraussetzungen der physischen und psychischen Beihilfe je nach beruflicher Stellung des oder der Angeklagten bzw. nach der Art des Lagers, in dem die Morde begangen wurden, unterschiedlich sind.

II. Sachverhalt⁸

Das in der Nähe von Danzig liegende Konzentrationslager Stutthof, ursprünglich 1939 als Gefangenenlager gegründet und 1942 in ein Konzentrationslager umgewandelt, war integraler Bestandteil des nationalsozialistischen KZ-Systems. Dieses System diente sowohl der maximalen Ausbeutung von Arbeitskräften als auch der systematischen Vernichtung von Menschen, die als „unwert“ galten. Zu Beginn lag der Fokus auf der Zwangsarbeit, bei der die Gefangenen bis zur Erschöpfung eingesetzt wurden, was bereits zu zahlreichen Todesfällen führte. Ab 1944 verschlechterten sich die Bedingungen drastisch, da immer mehr arbeitsunfähige Häftlinge im Lager verblieben. Diese Entwicklung führte zu einer katastrophalen Überbelegung und extrem lebensfeindlichen Verhältnissen.

Die Gefangenen litten unter permanentem Hunger und Durst, verursacht durch die unzureichende Versorgung mit Nahrung und Wasser. Dies führte zu schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen wie extremem Gewichtsverlust, Unterernährung und Austrocknung. Hygienische Mindeststandards wurden nicht eingehalten, was die Ausbreitung von Krankheiten begünstigte. Darüber hinaus waren die Gefangenen den Wetterbedingungen nahezu ungeschützt ausgesetzt, was insbesondere im Winter zu Erfrierungen, Erkältungen und zahlreichen Todesfällen führte. Zusätzliche Belastungen wie langes Appellstehen und unzureichende Kleidung verstärkten das Leiden der Inhaftierten.

Im Herbst 1944 begann eine Phase gezielter Massentötungen im Lager Stutthof. Mindestens 1.000 arbeitsunfähige Häftlinge wurden mit Zyklon B vergast. Zusätzlich wurden sog. Todesmärsche organisiert, bei denen viele Gefangene durch Hunger, Kälte und Erschöpfung ums Leben kamen. Insgesamt starben mindestens 9.500 Menschen aufgrund der Haftbedingungen und der gezielten Tötungsaktionen.

Die Angeklagte war von Juni 1943 bis April 1945 als Stenotypistin im Kommandaturstab des Konzentrationslagers Stutthof beschäftigt. Sie arbeitete im Geschäftszimmer der Abteilung I und war eng in die administrativen Abläufe eingebunden. Ihre Aufgaben umfassten die stenografische Aufnahme und maschinenschriftliche Ausfertigung dienstlicher Korrespondenz, die zentrale Bedeutung für die Organisation und Durchführung der Verbrechen hatte. Besonders hervorzuheben ist ihre Beteiligung an der Erstellung und Weiterleitung von Kommandanturbefehlen, die den Lagerbetrieb sowie die systematischen Tötungen strukturierten.

⁸ Mit Blick auf die zeitgeschichtliche Relevanz lesenswert sind auch die Sachverhaltsfeststellungen des LG Itzehoe, Urt. v. 20.12.2022 – 3 KLS 315 Js 15865/16 jug. = BeckRS 2022, 48887 Rn. 31 ff., die die menschenverachtenden Verhältnisse im Konzentrationslager detailliert mit all ihren Grausamkeiten schildern.

Das LG Itzehoe stellte fest, dass die Angeklagte aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von den menschenverachtenden Bedingungen und Vorgängen im Lager hatte. Die von ihr bearbeitete Korrespondenz dokumentierte die planmäßige Vernichtung von Häftlingen und war integraler Bestandteil der organisatorischen Umsetzung dieser Verbrechen.

„Das Landgericht hat die Angeklagte wegen Beihilfe zum Mord in 10.505 Fällen und zum versuchten Mord in fünf Fällen zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer auf die ausgeführte Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision.“⁹

III. Einführung in die Problematik

1. Die Beihilfe gem. § 27 StGB

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, welche Anforderungen an die Beihilfestrafbarkeit zu stellen sind, wenn es um die Bewertung von Verhaltensweisen geht, die ihrem äußeren Anschein nach Alltagstätigkeiten – hier Schreibtischtätigkeiten – sind und damit keinen direkten Bezug zu den in den Lagern begangenen Morden aufweisen. Problematisch ist dabei, wie mit dem Umstand rechtlich umzugehen ist, dass die Einzeltaten nicht mehr rekonstruierbar sind und man die Schreibtischtätigkeit nicht einzelnen Mordtaten zuordnen kann, erst recht nicht 80 Jahre nach dem Tatgeschehen.

Nach § 27 StGB wird als Gehilfe bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.¹⁰

Grundsätzlich wird die Prüfung wegen einer Beihilfestrafbarkeit nach § 27 StGB wie folgt aufgebaut:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat
- b) Hilfeleisten
- c) Verknüpfung zwischen Hilfeleistung und Haupttat
Problem: Kausalität oder bloße Förderung

2. Subjektiver Tatbestand

Problem: Konkretisierung von Haupttat und Haupttäter

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Voraussetzung für die Teilnahmestrafbarkeit wegen Beihilfe gem. § 27 StGB ist das Vorliegen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat. Man spricht von einer limitierten Akzessorietät, da die Haupttat vorsätzlich und rechtswidrig, nicht aber schuldhaft sein muss.¹¹

In Bezug auf die in Betracht kommenden Mittel der Hilfeleistung unterscheidet man zwischen

⁹ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 1.

¹⁰ Siehe hierzu bereits, die weitgehend wortgleichen Ausführungen zur Beihilfe gem. § 27 StGB in Brüning, ZJS 2018, 285 (286 ff.).

¹¹ Hoyer, in: SK-StGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, Vor §§ 26–31 Rn. 27.

physischer und psychischer Beihilfe.¹² Unter physischer Beihilfe wird die Beihilfe durch Tat verstanden, d.h. hierbei handelt es sich um Mittel, die sich unmittelbar auf den äußeren Ablauf der Tat auswirken.¹³ Die zweite Form der Beihilfehandlung – die psychische Beihilfe – zeichnet sich dadurch aus, dass sie nur über die Psyche des Haupttäters wirksam wird. Innerhalb der psychisch vermittelten Tatbeiträge ist wiederum zwischen der kognitiven Beihilfe durch technischen Rat und der voluntativen Beihilfe durch Bestärkung des Tatentschlusses zu unterscheiden.¹⁴ Im Rahmen dieser voluntativen Beihilfe genügt es, wenn der Gehilfe bestärkend auf den bereits unbedingt zur Haupttat entschlossenen Täter einwirkt.¹⁵

Über die Frage, welche Anforderungen an die Verknüpfung zwischen Beihilfehandlung und Haupttat zu stellen sind, besteht in Rechtsprechung und Literatur keine Einigkeit.

Die überwiegende Ansicht im Schrifttum verlangt, dass zwischen Gehilfenhandlung und Haupttat Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie vorliegt. Ausreichend ist dabei eine Mitursächlichkeit dergestalt, dass der Tatbeitrag des Gehilfen die in der Haupttat liegende Rechtsgutsverletzung ermöglicht oder verstärkt hat. Man spricht von sog. Zufluss- oder Verstärkungskausalität.¹⁶

Die Rechtsprechung verlangt hingegen, dass die Beihilfehandlung die Herbeiführung des Taterfolges durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert, ohne dass sie für den Erfolg selbst ursächlich sein muss.¹⁷

Es ließe sich die These vertreten, dass sich die Ansichten faktisch nicht unterscheiden.¹⁸ Denn wenn die Rechtsprechung eine Förderung verlangt, so setzt dies notwendigerweise eine Mitursächlichkeit des Gehilfenbeitrags voraus.¹⁹ Verzichtete man auf die Feststellung der Kausalität, so würde man die Kausalität durch ein Risikourteil ersetzen, die Beihilfe faktisch zum Gefährdungsdelikt degradieren und die Strafbarkeit zu weit ausdehnen. Letztlich kreist der Streit um die Frage, wie stark die Anforderungen an die Kausalität zu stellen sind.²⁰

Der subjektive Tatbestand verlangt den sog. doppelten Gehilfenvorsatz.²¹ Der Vorsatz des Gehilfen muss sich zunächst auf das Vorliegen der vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat richten. Im Zusammenhang mit der El Motassadeq-Entscheidung²² hat der BGH klargestellt, dass der Gehilfe keine bestimmten Vorstellungen von den Einzelheiten der Haupttat haben müsse. Insbesondere müsse er keine Kenntnis der Unrechtsdimension der Haupttat haben. Darüber hinaus muss der Gehilfe Vorsatz in Bezug auf den Gehilfenbeitrag gehabt haben.

Angesichts der Tatsache, dass die Schreibtischtätigkeit der Angeklagten keinen unmittelbaren Bezug zu den Morden aufwies, stellt sich ferner die Frage, unter welchen Voraussetzungen berufs-

¹² Hier auch *Brüning/Hädrich*, ZJS 2019, 429 (432); *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 1322; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 84.

¹³ *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 224.

¹⁴ *Hoyer*, in: SK-StGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 27 Rn. 11.

¹⁵ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 197.

¹⁶ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 185; *Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, Rn. 33.

¹⁷ RGSt 6, 169 (170); BGH NSTz 1983, 462; BGH NSTz 2007, 230 (232).

¹⁸ *Geppert*, Jura 1999, 266 (268); *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 27 Rn. 14b.

¹⁹ *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 27 Rn. 14a; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 187.

²⁰ *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 27 Rn. 14b.

²¹ *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 241; *Gaede*, JA 2007, 757 (761); *Geppert*, Jura 1999, 266 (273).

²² BGHSt 51, 144.

typisch-alltägliche Handlungen eine Beihilfehandlung i.S.d. § 27 StGB darstellen können.²³

Die Rechtsprechung beantwortet die Frage, ob ein berufstypisches Verhalten eine Beihilfestrafbarkeit begründet, auf der Basis eines von *Roxin* entwickelten Lösungsansatzes, der das objektive Kriterium des deliktischen Sinnbezuges mit subjektiven Kriterien kombiniert.²⁴ Nach der Lehre vom deliktischen Sinnbezug kann eine Strafbarkeit des Gehilfen nur dann angenommen werden, wenn der berufstypische Tatbeitrag einen deliktischen Sinnbezug aufweist.²⁵ An einem solchen fehlt es, wenn sich der fördernde Beitrag auf eine legale Handlung bezieht, die für sich genommen für den Täter sinnvoll und nützlich ist, die der Täter aber gleichzeitig für ein deliktisches Verhalten nutzt. Umgekehrt ist ein deliktischer Sinnbezug aber gegeben, wenn die unmittelbar geförderte Handlung als solche legal ist, aber der einzige Zweck ihrer Vornahme für den Täter in der Ermöglichung einer Straftat besteht und der Gehilfe dies erkennt. Maßgeblich ist also, ob der unterstützende Beitrag ohne die Haupttat für den Täter objektiv keinen Sinn mehr hat.

Auf dieser Grundlage ist eine Strafbarkeit immer dann anzunehmen, wenn der Gehilfe weiß, dass er ein strafrechtlich relevantes Handeln des Haupttäters unterstützt und der Tatbeitrag einen deliktischen Sinnbezug aufweist. Fehlt es am deliktischen Sinnbezug, dann liegt trotz des sicheren Wissens um das deliktische Handeln des Vordermanns keine strafbare Beihilfe vor. Die strafbare Beihilfe entfällt darüber hinaus, wenn der Tatbeitrag zwar einen deliktischen Sinnbezug aufweist, der Beitragende es aber lediglich für möglich hält (*dolus eventualis*), dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird.²⁶

2. Das Divergenzvorlageverfahren gem. § 132 Abs. 2, Abs. 3 GVG

Auch wenn es in dem konkreten Verfahren nicht angewendet wurde, spielt das sog. Divergenzvorlageverfahren gem. § 132 Abs. 2, Abs. 3 GVG für die Besprechung des Urteils eine kleine Rolle, und soll hier daher kurz skizziert werden.

Das Divergenzvorlageverfahren nach § 132 GVG dient der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen.²⁷ Es wird gem. § 132 Abs. 2 S. 1 GVG eingeleitet, wenn ein Strafsenat in einer für die Entscheidung des konkreten Falles erheblichen Rechtsfrage von der Rechtsauffassung eines anderen Strafsenats, des Großen Senats für Strafsachen oder der Vereinigten Großen Senate abweichen will. Vor einer endgültigen Vorlage ist zunächst ein Anfrageverfahren gem. § 132 Abs. 3 GVG durchzuführen. Hierzu erlässt der abweichende Strafsenat einen Anfragebeschluss, in dem er den Strafsenat, dessen Entscheidung er in Frage stellen will, um eine Stellungnahme zu seiner bisherigen Rechtsprechung bittet.²⁸ Hält der angefragte Strafsenat an seiner Auffassung fest und besteht damit die Divergenz fort, entsteht die Vorlagepflicht an den Großen Senat für Strafsachen, um eine abweichende Entscheidung des abweichungswilligen Strafsenats zu verhindern und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren.²⁹ In diesem Fall erlässt der abweichende Strafsenat einen Vorlagebeschluss, der die zu klärende Rechtsfrage genau bezeichnet und ausführlich begründet. Der Große Senat für Strafsachen entscheidet sodann über die vorgelegte Frage durch

²³ Dazu bereits *Brüning*, ZJS 2021, 119 (121).

²⁴ BGH BeckRS 2014, 3755.

²⁵ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 221 ff.

²⁶ Zum Ganzen auch *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 101 ff.

²⁷ *Cierniak/Pohlit*, in: MüKo-StPO, Bd. 4, 2. Aufl. 2025, GVG § 132 Rn. 6.

²⁸ *Cierniak/Pohlit*, in: MüKo-StPO, Bd. 4, 2. Aufl. 2025, GVG § 132 Rn. 18.

²⁹ *Cierniak/Pohlit*, in: MüKo-StPO, Bd. 4, 2. Aufl. 2025, GVG § 132 Rn. 6, 19 f.

Beschluss, ohne an die bisherige Auffassung der beteiligten Strafsenate gebunden zu sein.³⁰ Die Entscheidung ist gem. § 138 Abs. 1 S. 3 GVG für den vorliegenden Strafsenat im konkreten Fall bindend. Sie entfaltet zugleich faktische Signalwirkung für alle Strafsenate des BGH, die sich in vergleichbaren Fällen zur Vermeidung von Rechtsprechungswidersprüchen in der Regel dieser Entscheidung anschließen. Nach der klarstellenden Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen führt der vorliegende Strafsenat das Ausgangsverfahren unter Beachtung der nunmehr feststehenden Rechtsauffassung fort.

IV. Die Entscheidung

Der BGH stimmt der Vorinstanz zu, die zu einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord gekommen war.

Zunächst klärt das Gericht, zu welcher Haupttat die Angeklagte Hilfe geleistet hat, und rekurriert insoweit auf die nach Ansicht des BGH rechtsfehlerfrei festgestellte Haupttat durch das LG Itzehoe. Das Instanzgericht stellte auf das folgende reale Geschehen als Bezugspunkt für die Haupttat ab.

„10.505 vollendete und fünf versuchte grausame Morde, davon 9.500 vollendete Morde und ein versuchter Mord durch das Schaffen und Aufrechterhalten lebensfeindlicher Zustände im Lager Stutthof, fünf vollendete Morde und ein versuchter Mord durch sogenannte Vernichtungstransporte nach Auschwitz-Birkenau, wo die Gefangenen in fünf Fällen durch Zyklon B getötet wurden und eine weitere Gefangene nach der Vorstellung der Lagerleitung in Stutthof getötet werden sollte, 1.000 Morde durch Vergiftung mit Zyklon B im Lager in Stutthof und drei versuchte Morde durch sogenannte Todesmärsche.“³¹

Nach Ansicht des LG Itzehoe waren „Täter der Haupttaten [...] – entsprechend gefestigter Rechtsprechung – sowohl die befehlgebenden Hintermänner, allen voran H1. H2. und A2. H5., als auch diejenigen, die den Betrieb des Konzentrationslagers mit den dort herrschenden Lebensbedingungen und der Durchführung von Tötungsaktionen aufrecht hielten – hier in erster Linie H. und M. – bis hin zu denjenigen, die unmittelbar die Tötungshandlungen durchführten, wie beispielsweise die zum ‚Desinfektor‘ ausgebildeten Sanitätsdienstgrade A. und K., wenn sie das Zyklon B in die Gaskammer oder den Eisenbahnwaggons einleiteten.“³²

Der 5. Strafsenat äußert sich zum Täterkreis dagegen zurückhaltender:

„Die Haupttäter waren hier jedenfalls der den Betrieb des Konzentrationslagers bestimmende Lagerkommandant und sein Adjutant sowie die ihnen unterstehenden SS-Männer, die unmittelbar die Tötungshandlungen durchführten.“³³

Irrelevant sei zudem, dass der „Lagerkommandant in dem gegen ihn geführten Strafverfahren vor dem Landgericht Bochum im Jahr 1957 lediglich wegen ‚Beihilfe zu einem Mord, begangen an mehreren hundert Menschen‘ verurteilt worden“ sei.³⁴

³⁰ Cierniak/Pohlitz, in: MüKo-StPO, Bd. 4, 2. Aufl. 2025, GVG § 138 Rn. 2 ff.

³¹ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 24.

³² LG Itzehoe BeckRS 2022, 48887 Rn. 327.

³³ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 24.

³⁴ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 26.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Angeklagte Hilfe i.S.d. § 27 StGB geleistet hat, knüpft der 5. Strafsenat an bekannte Maßstäbe an.

„Hilfe im Sinne von § 27 StGB leistet [...] derjenige, der eine Handlung begeht, welche die Herbeiführung des Taterfolgs durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert. Es ist nicht erforderlich, dass sie für den Eintritt dieses Erfolgs in seinem konkreten Gepräge in irgendeiner Weise kausal wird [...]. In zeitlicher Hinsicht kann Beihilfe schon im Vorbereitungsstadium der Tat geleistet werden, und zwar selbst zu einem Zeitpunkt, in dem der Haupttäter zur Tatbegehung noch nicht entschlossen ist; auch noch nach Vollendung der Tat bis zu deren Beendigung ist sie möglich [...]. Als physische Beihilfe kommt jede Art von Tätigkeit in Frage, die nicht ihrerseits Täterschaft ist, ohne dass es auf deren Gewicht im Verhältnis zur Haupttat ankommt [...]. In der Form der sogenannten psychischen Beihilfe kann die Tat auch dadurch objektiv gefördert werden, dass der Haupttäter ausdrücklich oder auch nur konkludent in seinem Willen zur Tatbegehung – sei es auch bereits in seinem Tatentschluss – bestärkt wird.“³⁵

Bei der Bewertung, ob die Tatbeiträge der Angeklagten „Tathandlung zumindest eines der an dem Mord täterschaftlich Mitwirkenden im Sinne des § 27 Abs. 1 StGB gefördert haben“³⁶, müssten aber die besonderen Umstände des „systematischen Völkermord[s] an den europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland“³⁷ mit in den Blick genommen werden. Insoweit müsse berücksichtigt werden, „dass an jeder einzelnen bei dessen Verwirklichung begangenen Mordtat einerseits eine Vielzahl von Personen in politisch, verwaltungstechnisch oder militärischhierarchisch verantwortlicher Position ohne eigenhändige Ausführung einer Tötungshandlung beteiligt war, andererseits aber auch eine Mehrzahl von Personen in Befolgung hoheitlicher Anordnungen und im Rahmen einer hierarchischen Befehlskette unmittelbar an der Durchführung der einzelnen Tötungen mitwirkte.“³⁸

Bevor der Senat erläutert, ob die Anklage im konkreten Fall aufgrund ihrer Tätigkeit als Stenotypistin Hilfe zu den oben geschilderten Mordtaten geleistet hat, reflektiert er die Bindungswirkung an frühere BGH-Entscheidungen und kommt zu dem interessanten Ergebnis, dass er an die neue Rechtsprechung des 3. Strafsenats, aber offenbar nicht an die Rechtsprechung des 2. Strafsenats gebunden sei:

„Der Senat schließt sich dieser neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an; er ist an sie in ihren tragenden Entscheidungsteilen zudem gebunden (vgl. § 132 Abs. 2 GVG). Auf ältere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, etwa das mehrfach auch in der Hauptverhandlung erwähnte Urteil des 2. Strafsenats (Urteil vom 20. Februar 1969 – 2 StR 280/67, auszugsweise abgedruckt in NJW 1969, 2056), in dem dieser Senat ausgeführt hat, es sei ‚nicht angängig‘, dass ‚jeder, der in das Vernichtungsprogramm des Konzentrationslagers Auschwitz eingegliedert war und dort irgendwie anlässlich dieses Programms tätig wurde, sich objektiv an den Morden beteiligt hat und für alles Geschehene verantwortlich‘ zu machen sei, kommt es danach nicht mehr entscheidend an. Es kann deshalb auch offenbleiben, ob der zitierte Beschluss des 3. Strafsenats zu dieser älteren Entscheidung, die für die in der Folgezeit fehlgeleitete Verfolgungspraxis zumindest mitursächlich war [...], in Widerspruch

³⁵ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 28.

³⁶ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 29.

³⁷ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 29.

³⁸ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 29.

stand oder ob der Senat von dieser Rechtsprechung heute abweichen würde. Im Übrigen liegt ein Fall, in dem die Angeklagte bloß ‚irgendwie‘, also ohne konkreten Bezug zu den Haupttaten, für ‚alles Geschehene‘ im Konzentrationslager Stutthof verantwortlich gemacht wird, ersichtlich nicht vor.“

Zunächst stellt das Gericht klar, dass es für die Strafbarkeit weder darauf ankommt, ob „die festgestellte Hilfeleistung in einem ‚Vernichtungslager‘, einem Konzentrationslager oder einem anders bezeichneten und ausgestalteten Lager erbracht wurde (vgl. zur Irrelevanz der Unterscheidung nach Lagerarten auch Baun, Beihilfe zu NS-Gewaltverbrechen, 2019, S. 381 ff.). Ebenso wenig ist rechtlich für sich genommen von Bedeutung, ob die zu beurteilenden Handlungen – wie in früheren Entscheidungen – von Wachpersonal begangen wurden, oder – wie hier – von einer Zivilangestellten der SS.“³⁹

Der BGH wertet das Verhalten der Angeklagten „als einzige Stenotypistin im Geschäftszimmer der Abteilung I, das unmittelbar dem Lagerkommandanten und dessen Adjutanten zuarbeitete“⁴⁰, als physische Beihilfe:

„Diese Tätigkeiten waren für die Ermöglichung der Tatausführung relevant, weil die Bearbeitung von Schriftverkehr, welcher zur Organisation und Durchführung der zahlreichen Tötungen – die nicht auf spontanem, zufälligem oder vereinzeltem Handeln, sondern auf zahlreichen administrativen Vorgängen und umfangreicher Kommunikation der Beteiligten beruhten – in der organisierten, behörden-gleichen Verwaltungsstruktur des KZ-Systems zwingend erforderlich war.“⁴¹

Ausdrücklich betont der 5. Strafsenat, dass es ohne Bedeutung sei, dass die Tätigkeit der Angeklagten „keinen direkten Bezug zu den Mordtaten gehabt“⁴² habe. Es könne ausgeschlossen werden, dass die Angeklagte kein einziges Schriftstück bearbeitet habe, das keinen Bezug zu den Mordtaten aufgewiesen habe.

„Insoweit entsprach die Beweislage derjenigen in Fällen der – zulässigen – Verurteilung aufgrund wahldeutiger Tatsachengrundlage“.⁴³

Auch habe das LG Itzehoe „zu Recht ausgeführt, dass die Angeklagte die Haupttäter auch in psychischer Hinsicht bei der Durchführung sämtlicher ihr zugerechneter Taten unterstützte, indem sie der Lagerleitung, mit der sie während ihrer gesamten Dienstzeit vertrauensvoll zusammenarbeitete, in der beschriebenen Art und Weise als zuverlässige und gehorsame Untergebene zur Verfügung stand und durch ihre Tätigkeit fortwährend die Aufrechterhaltung des Betriebs des Konzentrationslagers und das Gefangenhalten der Inhaftierten absicherte.“⁴⁴ Ohne Bedeutung sei dabei die Frage, ob die Angeklagte durch ihre Tätigkeiten den Tatentschluss der Haupttäter bestärkt habe.⁴⁵ Gleiches gelte für den fehlenden direkten Bezug ihrer Tätigkeit zu den Tötungshandlungen.

³⁹ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 31.

⁴⁰ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 32.

⁴¹ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 32.

⁴² BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 34.

⁴³ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 34.

⁴⁴ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 35.

⁴⁵ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 36.

„Denn schon ihre festgestellte Unterstützung und Förderung des tatbezogenen Handelns des Lagerkommandanten, dem sie während ihrer rund zweijährigen Beschäftigung im Konzentrationslager auch insoweit vertrauensvoll, beständig und zeitlich intensiv zuarbeitete, ist geeignet, die Verurteilung wegen Beihilfe zu tragen.“⁴⁶

Ferner habe das Instanzengericht den erforderlichen doppelten Gehilfenvorsatz rechtsfehlerfrei festgestellt.⁴⁷ Fehler in der Beweiswürdigung des LG Itzehoe vermochte der BGH nicht zu erkennen und hebt noch einmal hervor, dass weder der BGH noch die Verteidigung eine eigene Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des Instanzengerichts stellen dürften.

Abschließend stellt der 5. Strafsenat noch klar, dass sich an den Bewertungen der Tathandlung der Angeklagten auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der neutralen Beihilfe nichts anderes ergebe.⁴⁸ Nachdem das Gericht seine allgemeinen Grundsätze der Strafbarkeit eines neutralen, berufstypischen Verhaltens referiert hat,⁴⁹ stellt es für den konkreten Fall fest, dass die Angeklagte die menschenverachtenden Verhältnisse und lebensfeindlichen Bedingungen im Konzentrationslager Stutthof kannte. Der Lagerbetrieb habe ausschließlich dem verbrecherischen Zweck gedient, die Lagerinsassen zu töten. Das Lager war eingegliedert in das KZ-System, „das als zentraler Grundstein bei der Umsetzung der Ermordung der europäischen Juden und anderen aus rassistischen oder sonst menschenverachtenden Gründen als ‚unwert‘ betrachteten Lebens fungierte.“⁵⁰ Ein deliktischer Sinnbezug sei durchgängig gegeben, was dem neutralen Alltagscharakter der Tätigkeit entgegenstehe.

Ausdrücklich offen lässt der 5. Strafsenat die Frage, ob überhaupt Verhaltensweisen denkbar sind, die mit einer Tätigkeit in einem Konzentrationslager im Zusammenhang stehen und dennoch als neutrale – und damit straflose – Gehilfentätigkeit eingestuft werden könnten.⁵¹

V. Bewertung der Entscheidung

1969 entschied der BGH, dass Bedienstete des NS-Regimes, die in einem Konzentrations- oder Vernichtungslager „irgendwie tätig“ waren, nicht allein deshalb wegen Beteiligung an nationalsozialistischen Verbrechen verurteilt werden dürften. Das Tatgeschehen in Konzentrationslagern sei nicht als ein einheitliches Geschehen zu betrachten, da es sich in Auschwitz nicht um einen „fest umgrenzten, abgeschlossenen Tatkomplex eines einzigen bestimmten Täters, sondern um Tötungen aus den verschiedensten Beweggründen“⁵² gehandelt habe. Das Abrücken der von *Fritz Bauer* vorgeschlagenen einheitlichen Betrachtungsweise und die Fokussierung auf episodenhaftes Tatgeschehen führte dazu, dass jeder einzelne Tatbeitrag nachgewiesen werden musste. Im Jahr 2016 bestätigte der BGH dagegen die Verurteilung wegen Beihilfe zum massenhaften Mord in einem NS-Vernichtungs- und Konzentrationslager, ohne dass eine direkte Beteiligung an einzelnen Mordtaten nachgewiesen werden musste. Der 3. Strafsenat sah seine Entscheidung im Jahr 2016 aber nicht im Widerspruch zur

⁴⁶ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 36.

⁴⁷ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 37.

⁴⁸ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 40.

⁴⁹ Dazu BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 41 ff.

⁵⁰ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 45.

⁵¹ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 49.

⁵² BGH NJW 1969, 2056 (2057).

damaligen Rechtsprechung aus dem Jahr 1969.⁵³

Mit der vorliegenden Entscheidung setzt der 5. *Strafsenat* des BGH die Linie des 3. *Strafsenats* fort und stellt klar, dass es für die Frage, ob eine Beihilfefestrafbarkeit vorliegt, nicht darauf ankommt, ob der Beteiligte eine SS-Uniform getragen hat (wie im Fall Oskar Gröning) oder die Beteiligte wie im vorliegenden Fall eine zivile Angestellte ist. Ferner hat der BGH in aller Deutlichkeit betont, dass es nicht von Bedeutung sei, ob der Massenmord in einem Konzentrationslager oder einem Vernichtungslager stattfand.

1. Die Haupttaten

Zunächst sollen hier die relevanten Haupttaten betrachtet werden, beginnend mit dem Beschluss des 3. *Strafsenats* aus dem Jahr 2016, um die aktuelle Entscheidung besser einordnen zu können. Der 3. *Strafsenat* hatte für die verschiedenen Beihilfehandlungen jeweils unterschiedliche Haupttaten zugrunde gelegt. Die Haupttaten, zu denen der SS-Wachmann Oskar Gröning durch seine Rampendienste Beihilfe geleistet hatte, wertete der 3. *Strafsenat* als Morde in unmittelbarer Täterschaft in den Gaskammern. Bezüglich der weiteren Tätigkeiten von Oskar Gröning stellte der 3. *Strafsenat* fest, dass die „Schreibtischtäter“, die die sog. Ungarn-Aktion angeordnet hatten, als Haupttäter anzusehen seien. Demzufolge qualifizierte er Grönings allgemeine Dienstausbübung als Beihilfe zu diesen Morden in mittelbarer Täterschaft.

Im vorliegenden Fall hat die Stenotypistin Imgard Furchner Handlungen vorgenommen, die ausschließlich mittelbar in das Tötungssystem eingebunden waren. Während der 3. *Strafsenat* für solche Beihilfetätigkeiten also die Taten der Schreibtischtäter als Haupttaten heranzog, vermied schon das Urteil des LG Itzehoe, das dem hier zu besprechenden BGH-Urteil zugrunde lag, eine klare Festlegung. Das Landgericht bezog sich sowohl auf die Schreibtischtäter als Haupttäter, die das Tötungssystem organisierten, als auch auf die unmittelbar an den Tötungshandlungen Beteiligten als Haupttäter. Bei der Würdigung des tatsächlichen Geschehens konzentrierte sich das Landgericht jedoch ausschließlich auf die im Konzentrationslager begangenen Taten, insbesondere die Tötungen durch den Einsatz von Giftgas und die Tötungen infolge der lebensfeindlichen Lagerbedingungen.

Offenbar, um eine Divergenz i.S.d. § 132 Abs. 2 GVG mit dem 3. *Strafsenat* zu vermeiden, bediente sich der 5. *Strafsenat* der bereits oben erwähnten „Jedenfalls“-Argumentation:

„Die Haupttäter waren hier jedenfalls der den Betrieb des Konzentrationslagers bestimmende Lagerkommandant und sein Adjutant sowie die ihnen unterstehenden SS-Männer, die unmittelbar die Tötungshandlungen durchführten.“⁵⁴

Dadurch distanziert sich der 5. *Strafsenat* jedoch – ohne dies ausdrücklich zu thematisieren – von der dogmatischen Konstruktion der mittelbaren Täterschaft, wie sie vom 3. *Strafsenat* noch herangezogen wurde.

Auch wenn man das Konstrukt der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft bejaht und eine Strafbarkeit der Berliner Schreibtischtäter wegen Mordes in mittelbarer Täterschaft für richtig erachtet (wofür einiges spricht), ist Folgendes zu beachten. Hier geht es nicht um die Strafbarkeit der Berliner Schreibtischtäter, sondern um die Frage, zu welcher Haupttat, die in die Organisationsstruktur eines Konzentrationslagers eingebundenen Beteiligten Hilfe geleistet haben. Inso-

⁵³ BGH BeckRS 2016, 108526 Rn. 27; kritisch dazu *Burghardt*, ZIS 2019, 21 (39).

⁵⁴ BGH BeckRS 2024, 20950 Rn. 24.

weit ist zu konstatieren, dass Bezugspunkte des tatsächlichen Geschehens immer die Morde im Konzentrationslager vor Ort sind. Der Wachmann Gröning, die Stenotypistin Furchner und all die anderen Rädchen im Getriebe, die die industrielle Tötungsmaschinerie am Laufen hielten, unterstützten das Tatgeschehen und damit das reibungslose Funktionieren vor Ort. Insoweit bestimmt sich die Haupttat ausgehend von Tatort und Tatzeit des grausamen Tötungsgeschehens.⁵⁵

Der Rückgriff auf die Haupttaten der Schreibtischtäter bringt zwar die hierarchische Machtstruktur und den Bezug zu einer Organisation zum Ausdruck. Dadurch wird aber zugleich der Blick darauf verstellt, dass für die Beihilfehandlung ausschließlich das reale Geschehen in dem jeweiligen Konzentrationslager betrachtet wird. Der Lagerbetrieb und die Tötungen in dem betreffenden Lager waren untrennbar miteinander verbunden.⁵⁶ Baun spricht vom „Lager als Tatmittel“.⁵⁷

Stellt man für die Haupttat nicht auf die Morde im jeweiligen Konzentrationslager ab, sondern auf die Haupttat der Schreibtischtäter in Berlin, so wird letztlich die Mesoebene der Lagerstrukturen mit der Makroebene der Staatsstruktur vermischt.

Bei systematischen Vernichtungsaktionen wie der „Aktion Reinhard“ und der „Ungarn-Aktion“⁵⁸ im Fall Gröning waren zwar Marko- und die Mesoebene verflochten, weil die Aktionen staatlich geplant und angeordnet waren und anschließend in den Konzentrationslagern grausam durchgeführt wurden.⁵⁹ Im vorliegenden Fall war die Angeklagte aber gerade nur auf der Mesoebene des Lagerbetriebs beteiligt. Dasselbe galt für den SS-Wachmann Gröning. Der 5. *Strafsenat* hat daher zu Recht die im Rahmen des Lagerbetriebs begangenen Morde als maßgebliche Haupttat angesehen.

2. Beihilfe

Auch die Erwägungen des 5. *Strafsenats* zur Beihilfe i.S.d. § 27 StGB überzeugen.

Auffällig ist allerdings zunächst, dass der 5. *Strafsenat* ausdrücklich betont, sich in Bezug auf die Bewertung der Beihilfehandlung i.S.d. § 27 StGB an den Ausführungen des 3. *Strafsenats* zu orientieren und mit Blick auf § 132 Abs. 2 GVG auf eine bestehende Bindungswirkung verweist. An die Rechtsprechung des 2. *Strafsenats* aus dem Jahr 1969 fühlt sich der 5. *Strafsenat* hingegen nicht mehr gebunden.

Diese Ausführungen sind bemerkenswert. Zum einen insinuiert der 5. *Strafsenat* mit seinen Ausführungen, dass sich der 3. *Strafsenat* mit dem Gröning-Beschluss in Widerspruch zur Rechtsprechung des 2. *Senats* gesetzt hat,⁶⁰ was der 3. *Strafsenat* seinerzeit ausdrücklich verneinte. Und zum anderen geht der 5. *Strafsenat* – obwohl er eine nicht aufgelöste Divergenz zum 2. *Strafsenat* vermutet – davon aus, eine Divergenzvorlage gem. § 132 Abs. 2, 3 GVG dadurch umgehen zu können, dass er sich lediglich auf den aktuelleren Beschluss des 3. *Strafsenats* stützt. Diese aus rein rechtlicher Sicht eher zweifelhafte Vorgehensweise war sicherlich pragmatisch motiviert. Ein Divergenzvorlageverfahren nach § 132 Abs. 2, Abs. 3 GVG erfordert Zeit, die hier angesichts des hohen Alters der Angeklagten nicht zur Verfügung stand.

Auch wenn man einen organisationsbezogenen Ansatz mit Blick auf die teilnahmefähige Haupttat ablehnt, und für Haupttat nicht auf die Morde des staatlichen Machtapparats auf Makroebene in mittelbarer Täterschaft abstellt, hindert dies nicht daran, für die Bewertung der Beihilfe auf der

⁵⁵ Baun, Beihilfe zu NS-Gewaltverbrechen, 2019, S. 289.

⁵⁶ Baun, Beihilfe zu NS-Gewaltverbrechen, 2019, S. 311.

⁵⁷ Baun, Beihilfe zu NS-Gewaltverbrechen, 2019, S. 311.

⁵⁸ Dazu BGH BeckRS 2016, 108526 Rn. 6 ff.

⁵⁹ Krämer, Individuelle und kollektive Zurechnung im Strafrecht, 2015, S. 143.

⁶⁰ So ausdrücklich Burghardt, ZIS 2019, 21 (39); zögerlicher, aber dahin tendierend Brüning, ZJS 2018, 285 (291).

Mesoebene eine organisationsbezogene Perspektive einzunehmen. Konkret geht es um die Frage, ob die Tätigkeit einer Stenotypistin in der Lagerkommandantur das Töten im Lagerbetrieb unterstützt.⁶¹ Dies hat der 5. *Strafsenat* zu Recht bejaht.

Dogmatisch liegt dieser Frage das Problem zugrunde, welche Beziehung zwischen dem Gehilfenbeitrag und der Haupttat bestehen muss. Geht man davon aus, dass auch das Fördern und Erleichtern der Haupttat eine kausale Beziehung verlangt, so ist zu klären, ob diese kausale Beziehung im Kontext des strukturiert organisierten Lagerbetriebes vorliegt. Konkret gefragt: Ist die Arbeit einer Stenotypistin im Konzentrationslager kausal für das Töten in der Gaskammer bzw. das Verhungernlassen? Die Antwort lautet: ja, sie ist es!

Die Konzentrationslager waren streng arbeitsteilig organisiert und ermöglichten eine effiziente Umsetzung der massenhaften Vernichtung von Menschen. Der BGH sprach von einer „industriellen Tötungsmaschinerie“ in Auschwitz.⁶² Jede Aufgabe innerhalb des Lagers war Teil eines Systems, das vollständig auf die Tötung der Lagerinsassen ausgerichtet war. Klare Zuständigkeiten sorgten dafür, dass die Abläufe reibungslos funktionierten. Das System war von Automatismen geprägt, bei denen Entscheidungen oder Befehle nicht bei jedem neuen Transport wiederholt werden mussten. Alle Beteiligten kannten ihre Rollen und Aufgaben, sodass die Prozesse nahezu selbstständig abliefen. Jedes Element des Systems, selbst wenn es isoliert betrachtet unbedeutend erscheinen mag, leistete damit einen Beitrag zur Gesamteffizienz. Der Massenmord dieser Dimension gelang nur, weil der Arbeitsprozess in viele Einzelschritte zergliedert wurde. Durch die Aufteilung des Tötungsprozesses in zahlreiche administrative oder technische Einzelschritte wurde aber nicht nur die Effizienz des Vernichtungsprozesses maximiert, sondern auch die emotionale Belastung der daran beteiligten Täter minimiert. Bei einem fragmentierten Tötungsprozess gelingt es, das „Charakteristische eines Mordgeschehens“ aus den Augen zu verlieren.⁶³ So wie in einem Uhrwerk nicht jedes Zahnrad zu jedem Zeitpunkt in Bewegung ist, ist es doch zwingend, dass es vorhanden ist. Fehlt ein Zahnrad, gerät das Uhrwerk ins Stocken und funktioniert nicht mehr. Jedes vermeintlich kleine Rädchen im Getriebe eines Konzentrationslagers hat seine notwendige Funktion, auch wenn es aufgrund der Fragmentierung des Vernichtungsprozesses als untergeordneter Beitrag erscheint. Da die vielen untergeordneten Beiträge ineinander greifen, ergibt sich eine notwendige Abhängigkeit aller Teile voneinander. Jeder Tatbeitrag hat somit Auswirkungen auf die Tat.

Auch die vermeintlich periphere Tätigkeit einer Stenotypistin war damit ein unverzichtbarer Baustein dieses Systems. Ihre Aufgabe bestand u.a. darin, Befehle zu verschriftlichen, Berichte sowie Dokumente zu erstellen und zu verbreiten, wodurch die Koordination und Kommunikation innerhalb des Lagersystems gewährleistet wurde. Ohne die Mitarbeit der Angeklagten hätte die administrative Infrastruktur, die für die reibungslose Organisation und Durchführung der Massenvernichtung erforderlich war, nicht in dieser Form funktioniert. Es ist schlicht nicht vorstellbar, dass die Arbeit keine Auswirkungen auf die Tötungen gehabt hat.⁶⁴ Die Tätigkeit einer Stenotypistin ist damit ein zurechenbarer Gehilfenbeitrag i.S.d. § 27. Es handelt sich gerade nicht um eine bloße „Zustandsverant-

⁶¹ Auch diejenigen, die die Haupttat organisationsbezogen auf der Makroebene der Schreibtischtäter definieren, greifen für die organisationsbezogene Beurteilung der Beihilfehandlung auf die Mesoebene der Konzentrationslager zurück, siehe *Weißer*, GA 2019, 244 (253 ff.); *Burghardt*, ZIS 2019, 21 (30 ff.).

⁶² BGH BeckRS 2016, 108526 Rn. 23.

⁶³ *Burghardt*, ZIS 2019, 21 (26).

⁶⁴ Insoweit erscheint die Annahme der *Verf.*, die Häftlingsgeldverwaltung Grönings habe keinen kausalen Tatbeitrag im Hinblick auf die späteren Tötungen geleistet (so noch *Brüning*, ZJS 2018, 285 [291]), zumindest überdenkenswert.

wortlichkeit“ oder eine Beihilfe kraft Organisationszuständigkeit.⁶⁵ Vielmehr handelt es sich um eine Beihilfe durch *Organisationstätigkeit*.

Teilweise wird gegen die Strafbarkeit der Beihilfehandlung im vorliegenden Kontext der Einwand der Verantwortungsumkehrung erhoben. „Die Kleinen hängt man“⁶⁶. Denn sofern man die organisationsbezogene Beihilfe als Kehrseite der Täterschaft kraft Organisationsherrschaft auf Makroebene verstünde⁶⁷, würde den „Kleinen“ nicht nur ihre eigenen Taten angelastet werden, sondern auch das, was „die Großen“ durch die Organisation erst ermöglicht hätten, wie z.B. die „Indienstnahme“ des Konzentrationslagers.⁶⁸

Betrachtet man aber sowohl die Haupttat als auch die Beihilfehandlung auf der Mesoebene des Konzentrationslagers, so wird den „Kleinen“ nicht vorgeworfen, ein Konzentrationslager in Dienst gestellt zu haben. Vielmehr wird ihnen vorgeworfen, durch ihre Tätigkeit – und sei sie noch so gering – einen Beitrag zur Tötungsmaschinerie des jeweiligen Konzentrationslagers geleistet zu haben. Dabei handelt es sich nicht um eine Verantwortungsumkehrung. Es macht vielmehr deutlich, dass sich niemand am systematischen Massenmord beteiligen darf, und zwar auch dann nicht, wenn der Beitrag scheinbar noch so „klein“ ist.

Dass die juristische Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts auf Makro- und Mesoebene gescheitert ist und die „Großen“ so gut wie nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, kann nicht als Argument dafür herangezogen werden, die Verantwortung der „Kleinen“ in Frage zu stellen. Die fehlende strafrechtliche Verfolgung der „Großen“ ist kein Grund, um die Beihilfestrafbarkeit der „Kleinen“ einzuschränken.

Der 5. Strafsenat hat daher zu Recht angenommen, dass die Angeklagte physische Beihilfe durch Tat an den Morden im Konzentrationslager geleistet hat.

Ob die Annahme zutrifft, dass die Angeklagte durch ihre Zusammenarbeit Tatentschluss bestärkend auf den Lagerkommandeur eingewirkt und damit psychische Beihilfe geleistet habe, soll hier nicht mehr abschließend erörtert werden. Geht man mit *Dencker* aber davon aus, dass auch eine psychische Beihilfe möglich ist, weil die für die Kausalität maßgeblichen Regeln nicht nur physische, sondern auch mentale Einwirkungen einschließen, kann bereits eine bestärkende Einwirkung auf den Tatentschluss des Täters eine strafrechtlich relevante Unterstützung darstellen.⁶⁹ Gleichwohl weist *Bosch* nicht zu Unrecht darauf hin, dass die Suche nach einer Verstärkungskausalität in diesen Fällen gleichwohl kaum erfolgreich sein kann, weil man einen einmal gefassten Entschluss nicht noch fördern kann, wenn es bei diesem Entschluss bleibt.⁷⁰

Und schließlich bleibt noch anzumerken, dass das Berufsbild einer Stenotypistin zwar zunächst keines ist, dass einem verbrecherischen Kontext zuzuordnen ist und damit neutral wirkt. Ist die Tätigkeit der Stenotypistin jedoch ausschließlich in eine Organisationsstruktur eingebunden, die dem alleinigen Zweck dient, Menschen zu töten, so verliert die Tätigkeit ihre Neutralität. Mit den Worten *Weißers*:

„Es ist faktisch ausgeschlossen, in diesen Zusammenhängen ‚sauber zu bleiben‘.“⁷¹

⁶⁵ So aber *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 56.

⁶⁶ *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 56.

⁶⁷ *Weißer*, GA 2019, 244 (253 ff.); *Burghardt*, ZIS 2019, 21 (30 ff.), siehe Fn. 61.

⁶⁸ *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 56.

⁶⁹ *Dencker*, Kausalität und Gesamttat, 1996, S. 33 ff.

⁷⁰ *Bosch*, Jura 2025, 40 (47).

⁷¹ *Weißer*, GA 2019, 244 (255).

Jede Tätigkeit in einem Konzentrationslager hat damit einen deliktischen Sinnbezug. Eine – straflose – neutrale Beihilfe in einem Konzentrationslager ist nicht denkbar.

VI. Fazit und Ausblick

Dem 5. *Strafsenat* gelingt es in seinem Urteil, das unfassbare systemische NS-Unrecht des industriellen Mordens strafrechtlich abzubilden und die Taten von Imgard Furchner im kollektiven Aktionszusammenhang des Konzentrationslagers Stutthof einzuordnen.

Ist es aber notwendig und sinnvoll, eine 99-jährige wegen Beihilfe zum Mord zu verurteilen? Ja, es ist notwendig. Angesichts eines derart unerträglichen Unrechtsausmaßes würde das Ausbleiben eines Schuldspruchs und einer angemessenen strafrechtlichen Reaktion das Vertrauen der Bevölkerung in die Geltung und Durchsetzung rechtlicher Normen erheblich erschüttern. Es käme zu einer Destabilisierung des Normvertrauens und einer Untergrabung des Bewusstseins für die Notwendigkeit der Normbefolgung. Die Verurteilung in solchen Fällen ist daher aus Gründen der positiven Generalprävention unverzichtbar. Dabei liegt der Fokus nicht auf der Höhe der Strafe, sondern auf der Feststellung der Schuld, auch um die oben erwähnte zweite Schuld zu tilgen.⁷² Eine Jugendstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist daher keine „Farce“⁷³. Da bei Taten, die im jugendlichen Alter begangen wurden, das JGG anzuwenden ist, und zwar auch dann, wenn die Aburteilung erst im Erwachsenenalter erfolgt, kam gem. § 105 GG das Jugendstrafrecht zur Anwendung, weil die Angeklagte zum Tatzeitpunkt Heranwachsende war.

„Auschwitz war ein Ort, an dem man nicht mitmachen durfte“, wie es der Nebenklagevertreter Nestler⁷⁴ vor dem LG Lüneburg in seinem Plädoyer formulierte und der Angeklagte Gröning in seinem Schlusswort wiederholte. Diese Einsicht, die durch das Urteil des 2. *Strafsenats* im Jahr 1969 weitgehend verdrängt worden war, griff der 3. *Strafsenat* im Jahr 2016 wieder auf. Auch wenn der 5. *Strafsenat* die Frage, ob neutrales Handeln in Auschwitz denkbar war, ausdrücklich offen lässt, bietet das vorliegende Urteil für diese Annahme faktisch keinen Raum mehr. Diese Einsicht des BGH kam „[v]iel zu spät, aber nicht zu spät.“⁷⁵

Redaktioneller Hinweis: Schreibfehler auf S. 171 und 172 berichtigt (4.2.2025, 11:45 Uhr).

⁷² Burghardt, ZIS 2019, 21 (34).

⁷³ So Bosch, Jura (JK) 2025, S. 1, § 27.

⁷⁴ Nestler, Plädoyer vom 8.7.2025 vor dem LG Lüneburg, abrufbar unter <https://nebenklage-auschwitz.de/2015/07/08/pladoyer-prof-dr-cornelius-nestler-vom-8-juli-2015/> (26.1.2025).

⁷⁵ Nestler, Plädoyer vom 8.7.2025 vor dem LG Lüneburg, abrufbar unter <https://nebenklage-auschwitz.de/2015/07/08/pladoyer-prof-dr-cornelius-nestler-vom-8-juli-2015/> (26.1.2025).